***Bestätigung i.S.d. § 6 der Verordnung***

***vom 15.03.2020 (BGBl. II Nr. 98/2020), zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020***

Ich bestätige hiemit, dass

***Frau/Herr …………., geboren am ……….***

***wohnhaft …………., …………….***

in meiner Kanzlei als Dienstnehmer beschäftigt ist.

Rechtsanwaltskanzleien erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege. Sie sind daher gemäß § 2 Z 15 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom Verbot der Erbringung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausgenommen.

Weiters hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Verordnung vom 15.03.2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020, festgelegt, dass das Betreten öffentlicher Orte ausnahmsweise erlaubt ist, wenn dies für berufliche Zwecke erforderlich ist (§ 2 Z 4 der Verordnung vom 15.03.2020).

Frau/Herr …………… ist daher aufgrund der zitierten gesetzlichen bzw. verordnungsmäßigen Ausnahmebestimmungen berechtigt, zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege sich von ihrem Wohnort in …………….. zum Kanzleisitz ………………………, zu begeben.

Sie/Er ist weiters berechtigt, sich im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege auch zu Mandanten an deren Wohnsitz zu begeben, um dort unaufschiebbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege, beispielsweise die Errichtung von Testamenten, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen vornehmen zu können.

……………, am ………………………